

**Kleine Anfrage****Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 17.02.2021****Einsicht nach Umweltinformationsgesetz zu Solvadis Gernsheim****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Meine mündliche Frage mit der Nr. 448 im Landtag lautete: „Wieso gewährt das Regierungspräsidium der Bürgerinitiative „Bürger in 8“ keine Einsicht in Genehmigungen und Bestätigung von Anzeigen nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz bezüglich solvadis distribution gmbh, obwohl durch den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (AZ 9B 898/19) vom 4. März 2020 geklärt ist, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtmäßig war?“ Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz antwortete, dass das Hauptsacheverfahren noch beim Verwaltungsgericht Darmstadt anhängig sei und deshalb keine Einsicht in die Umweltinformationen gewährt wird. „Da die Herausgabe der Umweltinformationen nicht zurückgenommen werden kann, würde dies die ausstehende Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorwegnehmen.“

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchen Gründen hat die Behörde mit Bescheid vom 7. September 2018 die sofortige Vollziehbarkeit der Einsichtnahme angeordnet?

Die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 7. September 2018 wurde angeordnet, weil der Bescheid aus Sicht der Behörde rechtmäßig und das Interesse an einer sofortigen Vollziehung als überwiegend anzusehen ist.

Frage 2. Welche Erwägungen wurden im Verfahren seitens des Landes angeführt, die für die sofortige Vollziehung sprachen?

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprach das überwiegende Interesse des Antragstellers, da dem Antragsteller die begehrten Informationen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nur dienen könnten, wenn diese rechtzeitig zur Verfügung stünden.

Frage 3. Hat die Landesregierung Gründe gefunden, die zu einer Ablehnung des Gesuchs der Bürgerinitiative auf Einsicht in Genehmigungen und Bestätigung von Anzeigen nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz führen könnten?

Nein.

Frage 4. Welche Erwägungen des Gerichts haben zum Obsiegen des Landes im Verfahren geführt?

Das Verwaltungsgericht Darmstadt erkannte in seinem Beschluss im erstinstanzlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Akz. 6 L 2096/18.DA) nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Verstoß gegen Normen, die dem Schutz der Antragstellerin (solvadis distribution gmbh) zu dienen bestimmt waren. Insbesondere handele es sich einerseits bei den begehrten Informationen um solche i.S.d. § 2 Abs. 3 Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG) und andererseits seien keine Ausschlussgründe nach § 8 HUIG zum Schutz personenbezogener Daten oder aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ersichtlich.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat dies in seinem Beschluss vom 3. März 2020 (9 B 898/19) bestätigt.

Frage 5. Auf welcher Rechtsgrundlage folgt die Landesregierung nicht der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (AZ 9B 898/19) vom 4. März 2020?

Die Aussage, das Land folge nicht der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist unzutreffend.

Es muss zwischen der gerichtlichen Entscheidung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes über den Sofortvollzug und der Entscheidung in der Hauptsache über die tatsächliche Gewährung der Einsicht differenziert werden. In diesem Zusammenhang besteht kein Automatismus. Die Einsichtnahme wurde aus den folgenden Gründen bisher nicht gewährt:

Da sich die geforderte Vollziehung des Bescheides durch die Herausgabe der Umweltinformationen vor Abschluss des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens im Falle einer abweichenden Hauptsacheentscheidung nicht mehr rückgängig machen ließe, gebietet Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) (Gebot des effektiven Rechtsschutzes) hierfür eine vorangegangene eingehende gerichtliche Prüfung der Sach- und Rechtslage (OVG Münster, Beschl. v. 20.6.2005 – 8 B 940/05, UPR 2005, 450; dazu Neubert/Wollenteit/Gebauer, ZUR 2005, 420). Die summarische Prüfung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes vermag dies nicht zu leisten, weswegen bei einer vorzunehmenden Entscheidung über die vorgezogene Herausgabe der Umweltinformationen das Gebot effektiven Rechtsschutzes mit dem ihm zukommenden hohen Gewicht Berücksichtigung finden muss (s. OVG Schleswig, Beschl. v. 17.4.2007 – 4 MB 7/07, juris Rn. 6; s. auch Rn. 11b). Regelmäßig hat dies zur Folge, dass eine Informationserteilung vor Abschluss des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens, von der Dritte betroffen sein können, allenfalls dann in Betracht kommt, wenn ein Informationsanspruch völlig eindeutig ist, ihm insbesondere nicht etwaige Ausschlussgründe gemäß § 8 HUIG entgegenstehen könnten (vgl. VG Schleswig, Beschl. vom 13.2.2007 – 12 B 85/06, juris Rn. 36 ff.).

Im vorliegenden Fall hat das VG Darmstadt nach eigener Aussage im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allerdings nur eine summarische Prüfung durchgeführt bzw. durchführen können. Ferner ist im Rechtsmittelverfahren vor dem VGH Kassel seitens der Fa. Solvadis ein neuer Aspekt thematisiert worden (Prüfung der Voraussetzungen hinsichtlich eines Absehens von Veröffentlichungen störfallrelevanter Informationen nach der 12. BImSchV), der zumindest eine umfassende Prüfung der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheinen lässt und das Fehlen von Ablehnungsgründen zumindest nicht zweifelsfrei eindeutig ist. Dies gilt umso mehr, nachdem zwischenzeitlich ein entsprechender Antrag gem. § 11 Abs. 2 der 12. BImSchV von der Fa. Solvadis als Reaktion auf die ablehnende Entscheidung des VGH Kassel gestellt worden ist. Mit diesem Antrag wird näher dargelegt, dass dem Auskunftsbegehren nach dem HUIG das Vorhandensein gefährlicher Stoffe im genehmigten und angezeigten Anlagenbestand entgegenstehe; das Interesse an einer Geheimhaltung überwiege das Auskunftsinteresse.

Von einer offensichtlichen Eindeutigkeit des Informationsanspruchs wegen fehlender Ausschlussgründe und dementsprechend überwiegenden Herausgabeinteressen vor einer gerichtlichen Hauptsacheentscheidung kann daher nicht ausgegangen werden. Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes erlaubt und gebietet daher, mit einer Herausgabe der Umweltinformationen abzuwarten. Das Regierungspräsidium Darmstadt prüft aktuell, welche der vom Antrag umfassten Unterlagen von dem Sicherungsvorhalt der Fa. Solvadis betroffen sind.

Frage 6. Inwiefern steht der Landesregierung ein eigenes materielles Prüfungsrecht der gerichtlichen Entscheidung zu?

Dem Land steht kein eigenes materielles Prüfungsrecht der gerichtlichen Entscheidung zu. Hinsichtlich der erforderlichen Differenzierung im Zusammenhang mit der tatsächlichen Gewährung der Akteneinsicht wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 7. Inwieweit ist es rechtlich zulässig, einen Beschluss, der einen Dritten begünstigt, trotz Obsiegens im Eilverfahren nicht zu vollziehen?

Auf die Antwort auf Frage 5 wird verwiesen.

Frage 8. Welche Rechtsmittel gibt es gegen die Entscheidung der Landesregierung bis zur Hauptsacheentscheidung keine Einsicht zu gewähren?

Die Prüfung etwaiger Rechtsmittel obliegt dem Antragsteller. Eine Rechtsberatung durch das Land findet nicht statt.

Frage 9. Inwiefern hat sich die Landesregierung um einen frühzeitigen Termin zur mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Darmstadt bemüht?

Das Land hat alle Anfragen des Gerichts zeitnah beantwortet und ein Interesse an einer baldigen Entscheidung ausdrücklich bekundet.

Frage 10. Welche Folgen hat die Entscheidung für die Bürgerinitiative „Bürger in 8“ und die Anwohnerinnen sowie Anwohner der Tankanlage?“

Die Rechte Dritter im Rahmen laufender oder zukünftiger Genehmigungsverfahren werden dadurch nicht beeinträchtigt. Gegenstand der Verfahren sind beantragte Änderungen, nicht aber die Rechtmäßigkeit früherer Genehmigungen oder Anzeigebestätigungen. Jedermann kann Einwendungen in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erheben oder ggf. gegen Bescheide Klage erheben, unabhängig von der Kenntnis früherer bestandskräftiger Bescheide.

Wiesbaden, 6. März 2021

Priska Hinz